

**Geschäftsordnung  
der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) Mosel**  
vom 19. März 2015  
zuletzt geändert am 14. März 2017  
im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020

Auf der Grundlage

- des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- der Partnerschaftvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Mosel eingerichtet.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse .....	2
§ 2 Rechtsform.....	2
§ 3 Zweck .....	2
§ 4 Mitglieder.....	3
§ 5 Organe der LAG.....	3
§ 6 Mitgliederversammlung.....	3
§ 7 Vorsitzende/r .....	5
§ 8 Geschäftsführung/Regionalmanagement.....	5
§ 9 Transparenz/Öffentlichkeitsarbeit.....	6
§ 10 Aufruf zur Einreichung von Projekten/Einreichungstermin .....	6
§ 11 Projektauswahlverfahren .....	6
§12 Auswahlentscheidung.....	7
§ 13 Gleichstellung .....	7
§ 14 Salvatorische Klausel .....	7

## § 1

### Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

- (1) Name  
Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Mosel“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt)
- (2) Geschäftsstelle  
Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit Sitz in Wittlich
- (3) Gebietskulisse  
Die LAG Mosel erstreckt sich räumlich auf das Gebiet der Unteren und Mittleren Mosel sowie Teile des Ruwertals mit Bereichen aus den Landkreisen

#### **Bernkastel-Wittlich:**

- **Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues:** Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Graach, Kesten, Neumagen-Dhron, Lieser, Lösnich, Maring-Noviant, Minheim, Mülheim, Piesport, Ürzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig
- **Stadt Wittlich:** Ortsteile Bombogen, Dorf, Lüttem, Neuerburg, Wengerohr
- **Verbandsgemeinde Traben-Trarbach:** Burg (Mosel), Enkirch, Kinheim, Kröv, Reil, Starkenburg, Traben-Trarbach,
- **Verbandsgemeinde Wittlich-Land:** Osann-Monzel, Platten

#### **Cochem-Zell:**

- **Verbandsgemeinde Zell (Mosel):** Alf, Briedel, Bullay, Neef, Pünderich, St. Aldegund, Zell
- **Verbandsgemeinde Cochem:** Beilstein, Bremm, Briedern, Bruttig-Fankel, Cochem, Ediger-Eller, Ellenz-Poltersdorf, Ernst, Klotten, Mesenich, Moselkern, Müden, Nehren, Pommern, Senheim, Treis-Karden, Valwig,

#### **Mayen-Koblenz:**

- **Verbandsgemeinde Rhein-Mosel:** Alken, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Koblenz-Gondorf, Lehmen, Löff, Niederfell, Oberfell, Winningen

#### **Trier-Saarburg:**

- **Verbandsgemeinde Ruwer:** Kasel, Mertesdorf, Morscheid, Riveris, Waldrach
- **Verbandsgemeinde Schweich:** Bekond, Detzem, Ensch, Fell, Kenn, Klüsserath, Köwerich, Leiwien, Longen, Longuich, Mehring, Pölich, Riol, Schleich, Schweich, Thörnich, Tritenheim

## § 2

### Rechtsform

Die LAG Mosel verfügt über keine eigene Rechtsform. Sie wird vertreten durch die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

## § 3

### Zweck

- (1) Zweck  
Die LAG Mosel ist Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Umsetzung. Dabei ist sie Ansprechpartnerin für die einzelnen Projektträger und die Behörden des Landes Rheinland-Pfalz.

Die LAG ist eine Interessengemeinschaft, die die regionalen Akteure bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen unterstützt, um eine integrierte und langfristige Entwicklung der Region zu fördern.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

(1) Die LAG ist eine Partnerschaft aus Vertretern von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft. Die Mitglieder müssen im LAG-Gebiet Mosel gebietsansässig oder für das Gebiet zuständig sein. Dabei setzt sich die LAG zusammen aus:

- stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner,
- stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft,
- stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung,
- beratenden Mitgliedern (Vertreter von Landesbehörden, -stellen)

Die Mitglieder sind in Anhang 1 namentlich aufgeführt und den Bereichen zugeordnet.

(2) Die Mitgliederzahl ist auf mindestens 10 festgesetzt und soll auf höchstens 35 begrenzt werden, um ein effektives Arbeiten zu gewährleisten.

- a. Jede der drei Interessengruppen darf maximal über 49 % der Stimmrechte verfügen.
- b. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und kostenlos. Nach Annahme der Mitgliedschaft verpflichtet sich das jeweilige Mitglied, die Arbeit der LAG unparteiisch und nach Kräften zu unterstützen.
- c. Soweit es sich bei dem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, kann das Stimmrecht durch eine/n VertreterIn ausgeübt werden. Natürliche Personen können eine/n VertreterIn benennen. Die VertreterInnen sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- d. Für die Abwesenheitsvertretung kann das Stimmrecht durch Vollmacht auch auf ein anderes LAG-Mitglied der gleichen Gruppe (Zivilgesellschaft, Wiso-Partner, öffentliche Verwaltung/Politik) übertragen werden. Jedem Mitglied darf jeweils nur eine Stimme übertragen werden.
- e. Eine Neuaufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über sie entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- f. Mit Zweidrittelmehrheit kann ein Mitglied aus der LAG ausgeschlossen werden.
- g. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Beendigung der LAG durch Erreichen des Zwecks der LAG, d. h. die endgültige Verteilung aller Mittel und Abrechnung.

## **§ 5**

### **Organe der LAG**

Die Organe der LAG Mosel sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die/der Vorsitzende
- (3) Geschäftsführung, Regionalmanagement

§ 6

**Mitgliederversammlung**

(1) Einberufung von Sitzungen der LAG

- a. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Sie tagt mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen sind öffentlich, es sei denn, die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung ist der Natur des Beratungsgegenstandes nach geboten. Die Einladung erfolgt mindestens 5 volle Kalendertage vor der Sitzung und wird auf der Internetseite der LAG Mosel öffentlich bekanntgemacht. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die LAG aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der LAG vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. Dies gilt auch für Sachverhalte, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.
- b. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der LAG es unter Angaben des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, dies beantragt.
- c. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung von Form- und Fristverletzungen schriftlich verzichtet.

(2) Beschlussfassung, -fähigkeit, Stimmrecht

- a. Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- b. Ist die LAG im Sinne von § 6 (2) a nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von 14 Tagen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- c. Bei Eilbedürftigkeit darf die Geschäftsstelle einen Beschluss der Mitglieder der LAG im schriftlichen (auch per Telefax) oder elektronischen (per E-Mail) Umlaufverfahren einholen (Ausnahmeregelung). Das Ergebnis des Umlaufentscheides ist der LAG mitzuteilen.
- d. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder der LAG mit Ausnahme der VertreterInnen der Landesbehörden und -stellen.
- e. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Die LAG kann im Einzelfall eine geheime Abstimmung beschließen.
- f. Soweit die Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- g. Bei Abstimmungen sind Enthaltungen nicht möglich.
- h. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung

(3) Interessenkonflikt / Befangenheit

- a. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- b. Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- c. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- d. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(4) Aufgaben/Verfahren

- a. Die Mitglieder beschließen eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet, entwickeln sie weiter und unterstützen ihre Realisierung. Dabei ist das allgemeine Interesse und nicht das individuelle Interesse einer Gruppe zu beachten.
- b. Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- c. Über alle Sitzungen der LAG werden Ergebnisniederschriften angefertigt. Ein Exemplar der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der LAG zuzuleiten. Über Einwendungen entscheidet die LAG. Sie sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.
- d. Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf weitere Institutionen, Organisationen und Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
- e. Bei Bedarf richtet die LAG Arbeitskreise zu relevanten Themen ein. Die Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglied der LAG sein.
- f. Fahrtkosten und Auslagen werden ersetzt, soweit Fahrtkosten und Auslagen nicht durch die entsendenden Behörden, Vereine, usw. gedeckt sind. Es gelten die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

**§ 7**

**Vorsitzende/r**

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreter/in werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit gewählt.
- (2) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
- (3) Die/der Vorsitzende ernennt die Geschäftsführung in Absprache mit der Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Geschäftsführung / Regionalmanagement**

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die/der Vorsitzende eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements (§ 7 Abs. 3).
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:
  - a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung und Finanzplanung
  - b. Die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
  - c. Überwachung des Finanz- und Aktionsplans
  - d. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
  - e. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
  - f. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten
  - g. Ordnungsgemäße Einladung der LAG und Protokollführung über die Sitzungen
  - h. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
  - i. Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung
  - j. Umsetzung LAG-eigener Vorhaben
  - k. Aufbau und Pflege gebietsübergreifender und transnationaler Kooperationen
  - l. Zusammenarbeit mit der ELER-Verwaltungsbehörde, der Bewilligungsbehörde und sonstigen relevanten öffentlichen Stellen

## § 9

### **Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite informiert über:
  - a. die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
  - b. die Projektauswahlkriterien
  - c. die aktuelle Mitgliederliste, Vorsitz und Geschäftsstelle
  - d. die aktuelle Geschäftsordnung der LAG
  - e. die Einladung zu den LAG-Sitzungen sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
  - f. alle bewilligten ProjekteAdresse der Web-Seite: <http://www.bernkastel-wittlich.de/lag-mosel.html>

## § 10

### **Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungstermin**

Der Projektaufruf enthält mindestens folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge. Zwischen Aufruf und Einreichungsdatum müssen mindestens 4 Wochen liegen.

- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge
- Themenbereiche für die Anträge gestellt werden können
- Höhe des (EU-) Budgets, das für diesen Aufruf bereitsteht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

Projekte können auch laufend der Geschäftsstelle vorgelegt werden und werden in das jeweils nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen.

## **§ 11**

### **Projektauswahlverfahren**

Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Bei jedem Vorhaben müssen alle Projektauswahlkriterien angewendet werden. Die Projektauswahlkriterien sind auf der Web-Seite unter <http://www.bernkastel-wittlich.de/lag-mosel.html> veröffentlicht. Änderungen der Projektauswahlkriterien sind durch Beschluss der LAG möglich.

## **§ 12**

### **Auswahlentscheidung**

Die Projektauswahl durch die LAG erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren. In Stufe 1 wird in einem Kurz-Check die Förderfähigkeit, auf Stufe 2 in einem Qualifizierungs-Check die Förderwürdigkeit geprüft. Stufe 2 enthält drei Bewertungsbereiche. Beurteilt werden die Beiträge der Projekte zu a) den Zielen der Handlungsfelder, b) den horizontalen Zielen der ländlichen Entwicklung, c) Machbarkeit, Umsetzung und Relevanz für die Regionalentwicklung.

Erhält das Projekt auf Stufe 1 eine negative Bewertung, wird es nicht zum Auswahlverfahren zugelassen. Ein Projekt wird zur Grundförderung ausgewählt, wenn es mindestens 25 Punkte erreicht, bei 40 Punkten wird eine Premiumförderung ausgesprochen. Bei Punktegleichheit entscheidet die höhere Punktzahl im Bewertungsbereich 2 „*Beiträge zu den horizontalen Zielen*“.

Können Projekte trotz Erreichen des Schwellenwertes wegen geringer Punktezahl aufgrund fehlender Mittel nicht berücksichtigt werden, können diese beim nächsten Auswahlverfahren wieder teilnehmen. Die Auswahlentscheidung wird dem Projektträger mit Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde beschreiten zu können.

## **§ 13**

### **Gleichstellung**

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

**§ 14**

**Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Für alle nicht in dieser Geschäftsordnung geregelten Verfahrensvorschriften finden die Regelungen der Gemeindeordnung Anwendung.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Mosel am 14.03.2017 in Kraft.

Schweich, den 14.03.2017

Christiane Horsch  
Vorsitzende